

Sitzungsvorlage

SV-10-1226

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01-10.11.17-02-2025-2030	13.05.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Kreisausschuss	19.06.2024
Kreistag	25.06.2024

Betreff **Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Münster**

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Münster werden die in der beigefügten Aufstellung genannten Personen aufgenommen.

Begründung:

I. Problem

Nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf.

Die Amtszeit der jetzigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Münster läuft am 31.03.2025 ab. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts bittet darum, die neue Vorschlagsliste bis zum 01.10.2024 einzureichen.

Der beim Verwaltungsgericht zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gebildete Ausschuss hat für den Kreis Coesfeld die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen auf 14 festgelegt.

Die Voraussetzungen, die eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter erfüllen muss, sind in den §§ 20 bis 23 und 28 VwGO geregelt.

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts hat weiter darum gebeten, die Vorgeschlagenen nicht zusätzlich in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts aufzunehmen.

Das Auswahlverfahren ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Fraktionen im Kreistag wurden gebeten, Vorschläge für die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen vorzunehmen.

Unter Zugrundelegung der von den im Kreistag vertretenen Parteien bei der Kommunalwahl 2020 errungenen Zahl der Sitze wurden von der CDU-Kreistagsfraktion 7 Personen, von der SPD-Kreistagsfraktion 2 Personen, von der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3 Personen sowie von der FDP-Kreistagsfraktion, der UWG-Kreistagsfraktion und der FAMILIE-Kreistagsfraktion jeweils 1 Person vorgeschlagen.

Bei den vorgeschlagenen Personen der UWG-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion FAMILIE hat das Los über den verbliebenden Platz auf der Vorschlagsliste zu entscheiden.

Für die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 VwGO die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

II. Lösung

Der Kreistag stimmt der Aufnahme der in der beigefügten Aufstellung genannten Personen in die Vorschlagsliste mit der erforderlichen Mehrheit zu.

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1226**

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 28 VwGO ist der Kreistag zuständig.